

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Nr. 4

Juni 2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 18.06.2021



Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 20.05.2021

BV 42/2021/H/S Berufung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seifhennersdorf

Der Stadtrat beruft gemäß § 17 Abs. 2 SächsBRKG für den Zeitraum von 5 Jahren Herrn Andreas Fuchs zum Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf.

Dafür: 7+1 Dagegen: 3 Enthaltungen: 2

Die BV 42/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 43/2021/H/S Berufung des stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seifhennersdorf

Der Stadtrat beruft gemäß § 17 Abs. 2 SächsBRKG für den Zeitraum von 5 Jahren Herrn Falko Roscher zum stellvertretenden Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf.

Dafür: 7+1 Dagegen: 4 Enthaltungen: 1

Die BV 43/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 33/2021/H/S Wappensatzung

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Wappensatzung der Stadt Seifhennersdorf.

Mit Inkrafttreten der Wappensatzung wird zeitgleich der Beschluss 37/2009 aufgehoben.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 33/2021/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 46/2021/H/S Aufhebung BV 28/2019/V/S

Der Stadtrat hebt den Beschluss 28/2019/V/S auf.

Die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen der Jahre 2019 und 2020 ist neu festzulegen.

Dafür: 7+1 Dagegen: 3 Enthaltungen: 2

Die BV 46/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 49/2021/S Klarstellungsbeschluss zur BV 04/2021 und 14/2021

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt den zur Klarstellung erforderlichen Ergänzungen aus den Beschlüssen 04/2021 und 14/2021 zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen in 2021 zu.

Folgende Produktsachkonten und zugehörigen Finanzkonten und Ansätze wurden übertragen: ▼

111201 99999 4431007	Sachverständigen- u. ähnliche Kosten (für Restleistung Stellenbeschreibung /-bewertung Fa. Amlang)	1.000,00 €
111305 17115 4211000	Unterhaltung Am Weißeweg 15a (Beauftragte Machbarkeitsstudie Am Weißeweg 15)	28.473,04 €
126001 15100 4253000	Erwerb von Geräten bis 800 € Feuerwehr (Umsetzung Beschluss Beschaffung Geräte FF)	15.354,59 €
126001 15100 4261001	Schutzbekleidung Feuerwehr (Umsetzung Beschluss Beschaffung Bekleidung FF)	20.534,52 €
126001 15100 4261002	Aus- u. Fortbildung Feuerwehr (Führerschein) (Umsetzung Erwerb Fahrerlaubnis FF)	4.206,28 €
211101 12101 4019001	Honorar GTA Grundschule (Umsetzung GTA Grundschule - Honorarkräfte)	4.620,00 €
211101 12101 4276000	Lehrmittel GTA Grundschule (Umsetzung GTA Grundschule - Lehrmittelbeschaffungen)	824,57 €
215101 12200 4276001	Ausgaben für Inklusion Oberschule	0,00 €
215101 12201 4019001	Honorar GTA Oberschule	11.059,67 €
511101 99999 4431008	Rest Flächennutzungsplan, B-Plan Viebigstr., Abschluss Stadtsan. (Restleistungen aus Auftrag Planung FNP)	5.000,00 €
511101 99999 4431010	Kosten für Vermessung (Restleistungen aus Auftrag Vermessungen 2020)	3.059,91 €
541001 99999 4221000	Unterhaltung von Straßen (Restleistungen aus Auftrag Straßenreparaturen 2020)	13.737,77 €
111305 17113 4211000	Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (Auftrag Erneuerung Fenster R.-Luxemb.-Str. 4)	26.690,38 €

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 49/2021/S wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 27.05.2021

BV 37/2021/H/SondS Vertragsänderungen zur IT-Betreuung

Der Stadtrat beschließt in Folge der bestätigten und wirksamen Kündigung der bisherigen IT-Serviceverträge zum 31.03.2021 den Abschluss des beiliegenden Übergangsvertrages mit Bieter IT & more, Thomas Mehnert, Kottmar bis zum Abschluss der Neuausschreibung zum Tagessatz von 752,08 € (brutto).

Dafür: 8+1 Dagegen: 3 Enthaltungen:

Die BV 37/2021/H/SondS wird mehrheitlich angenommen.

BV 41/2021/SondS Vergabe Dienstleistungsvertrag Kämmerei

Der Stadtrat schließt den Dienstleistungsvertrag – Anlage 3 – zur befristeten Aufgabenerfüllung der Finanzverwaltung ab und beauftragt die Firma Kommunalberatung Jens Findeisen, Bad Düben zu den angegebenen Konditionen mit der befristeten Aufgabenerfüllung im Bereich Kämmerei der SV Seifhennersdorf nach Bedarf.

Dafür: 8+1 Dagegen: 3 Enthaltungen:

Die BV 41/2021/SondS wird mehrheitlich angenommen.

BV 50/2021/SondS Grundsatzbeschluss Verkauf Grundstück 1141/12 Rosa-Luxemburg-Straße

Der Stadtrat beschließt den grundsätzlichen Verkauf des Flurstücks 1141/12 mit Zweckbindfrist zur Errichtung eines Eigenheimes.

Der Kaufvertragsentwurf mit geprüftem Kaufpreisvorschlag ist dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 50/2021/SondS wird einstimmig angenommen.

Satzung über die Darstellung und Verwendung des Seifhennersdorfer Stadtwappens **(Wappensatzung)**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 6 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Stadtrat von Seifhennersdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Darstellung

- (1) Die Stadt Seifhennersdorf führt ein Stadtwappen.
Die Wappenbeschreibung lautet:
Das Wappen der Stadt Seifhennersdorf ist geviert mit silbernem Herzschild, darin ein rotes S, vorn oben in Silber roter vorderhalber oberer Teil eines goldbewehrten und rotgezungen Adlers, hinten oben in Grün goldene Waage, vorn unten in Blau silberne Spinnspule, hinten unten in Gold zwei schräggekreuzte gestümmelte schwarze Äste.
- (2) Die zulässigen Darstellungsformen sind in Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.

§ 2 Verwendung des Wappens durch die Stadt Seifhennersdorf

- (1) Die Stadt Seifhennersdorf führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (2) Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen Briefumschlägen, Vordrucken für Telefax und Mitteilungen, Internetpräsentation sowie Druckerzeugnissen des Bürgermeisters als Organ der Stadt und der Stadtverwaltung als Behörde verwendet werden.

§ 3 Grundsätze für die Genehmigung der Verwendung

- (1) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist genehmigungsfrei erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Seifhennersdorf. Als Verwendung gilt ebenfalls die Darstellung des Wappens mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel.
- (2) Für kommerzielle und werbliche Nutzung kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn es im Interesse der Stadt liegt und der Eindruck einer amtlichen Beteiligung nicht entstehen kann. Die Genehmigung für die Verwendung des Wappens kann ausschließlich für die Verzierung von Produkten (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Geschenke und Andenken, Bildbände) erteilt werden.
- (3) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen, Vereinen und Privatpersonen gewährt werden, die ihren Sitz in der Stadt Seifhennersdorf haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Seifhennersdorf stehen und die Gewähr dafür bieten, dass das Ansehen der Stadt durch die Verwendung nicht gefährdet oder beschädigt wird.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Genehmigung auch nicht ortsansässigen Firmen, Vereinen oder Privatpersonen erteilt werden. Hierüber entscheidet der Stadtrat.

- (5) Für parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 4 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist mit folgenden Angaben schriftlich bei der Stadt Seifhennersdorf zu beantragen:
 - Name des Antragsstellers
 - Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, die das Wappen verwenden möchte
 - genaue Bezeichnung der gewünschten Verwendungsform
 - genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes
 - bei der Verwendung des Wappens auf Produkten, die jeweils zu erwartende Auflagenhöhe
 - Vorlage eines Korrekturabzuges bzw. eines Musterexemplars
- (2) Die Genehmigungserteilung setzt eine heraldisch einwandfreie Gestaltung des Wappens in der beantragten Ausführung voraus.
- (3) Die Genehmigung wird widerruflich erteilt und befristet mit einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 - der Berechtigte von dieser in einer Weise Gebrauch macht, die dem Ansehen der Stadt schaden kann
 - die Art der Verwendung den Anschein eines amtlichen Charakters erzeugt
 - die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird
 - die erteilten Auflagen nicht beachtet oder erfüllt werden
 - die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind
 - die Verwaltungskosten gemäß § 7 nicht entrichtet werden
 - die verwendete Form von der genehmigten Form abweicht.
- (5) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen.
- (6) Die Genehmigung der Wappennutzung wird dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen.

§ 5 Unbefugte Verwendung

- (1) Wird das Wappen ohne die notwendige Genehmigung oder in nicht genehmigter Weise verwendet, können zur Abwehr weiteren Missbrauchs die Verpflichtung zur Unterlassung verfügt und ein Bußgeldverfahren gemäß § 10 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet werden. Dem in Satz 1 genannten Wappen stehen solche gleich, die ihm zum Verwechseln sind.
- (2) Die zivilrechtliche Möglichkeit, die Beseitigung oder Unterlassung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 6 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr von 25,00 € bis 250,00 € erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Antragsteller.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Wappen aus ideellen Gründen ohne wirtschaftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an der Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.

§ 7 Übergangsregelungen

Bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Genehmigungen gelten bis zum 31. Dezember 2025 fort. Anschließend finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 21.05.2021

Berndt
Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung Bodenrichtwerte für den Landkreis Görlitz

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Görlitz hat gemäß § 11 Abs. 1 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15.11.2011, rechtsbereinigt mit Stand vom 31.08.2014, die Bodenrichtwerte 2021, zum Stand 31.12.2020, am 11.03.2021 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden nach § 11 Abs. 2 SächsGAVO ab dem 01.05.2021 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 02708 Löbau, Georgewitzer Straße 42, Zimmer 313 B ausgelegt und können zu den öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Görlitz kann vollständig oder in Auszügen gegen eine Gebühr erworben werden.

Die aktuellen Bodenrichtwerte sind ab dem 01.05.2021 öffentlich und können in vereinfachter Form (Euro-Wert mit Nutzungsart) im Geoportal des Landkreises Görlitz kostenfrei abgerufen werden.

Pohl,
Leiter der Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2021

BV 45/2021/H Spendenannahme

Der Hauptausschuss beschließt die Spende gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 45/2021/H wurde einstimmig angenommen.



Im Namen der Stadt Seifhennersdorf bedanke ich mich ausdrücklich bei allen Spendern für die Zuwendungen und Unterstützungen jeglicher Art.

Der Gewinn von 1000.- Euro bei HITRADIORTL Sachsen für unsere Grundschule ist ein ganz besonders erfreuliches Ergebnis von Elternbemühungen. Mit diesem Geschenk gehen Träume unserer Grundschüler in Erfüllung und das Lernen macht noch mehr Spaß.

Karin Berndt sagt DANKE

Verkauf Baugrundstück

Der Stadtrat hat in der Sondersitzung am 27.05.2021 beschlossen, das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße, Flurstück 1141/12 für Eigenheimbau zu verkaufen.

Kaufanträge richten Sie bitte an:
Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf.

Ein Kaufvertrag wird mit Bauverpflichtung abgeschlossen.

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum: 18.6.2021
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Homepage der Stadt Seifhennersdorf: www.seifhennersdorf.de